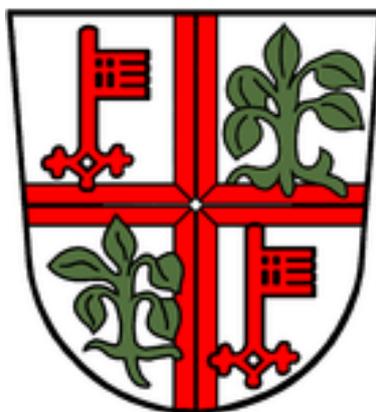


LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN
nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB
zum Bebauungsplan

„Oberes Nettetal I“
(1. Änderung), Mayen

Stadt Mayen



A Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
1	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Referat 9.63	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	17.08.2021
2	Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Nord Regionalstelle Wasserwirt- schaft, Abfallwirtschaft, Boden- schutz Koblenz	Kurfürstenstraße 12-14 56068 Koblenz	20.08.2021

B Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
Während des Beteiligungsverfahrens gingen keine nichtabwägungsrelevanten Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein.			

C Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom
Während des Beteiligungsverfahrens gingen keine Stellungnahmen durch Bürgerinnen und Bürger ein.			

Eingegangene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Oberes Nettetal I“ (1. Änderung), Mayen		
Stellungnahme	Inhalt	Abwägung/Empfehlung
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Referat 9.63	<p>Auf Seite 12 wird ausgeführt, dass durch die höheren Planungsebenen ein überregionales klimaökologisches Konzept erstellt werden sollte.</p> <p>Die Beurteilung im Hinblick auf die klimatischen Bedingungen kann nicht auf ein überregionales klimaökologisches Konzept projiziert werden, da die jeweiligen Vorgaben der kommunalen Planungen nicht bekannt sind. Vielmehr sind dies Einzelfallentscheidungen, die daraus resultierend auch einer Einzelfallbeurteilung bedürfen.</p> <p>Zusammenfassend ist der Würdigung auf Seite 14 zu entnehmen, dass unter Abwägung der maßgebenden Grundsätze des RROP 2017 (G63, G72, G73, G74) es durch die Festsetzungen in der Gesamtschau zu einer Verbesserung des Micro- und Makroklimas kommen kann. Im schlechtesten Fall würde der aktuelle Status Quo erhalten bleiben.</p> <p>Darüber hinaus halten wir an unseren Stellungnahmen vom 09.11.2020 und 08.04.2021 fest, die weiterhin Bestand haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Mayen macht ein kleinräumiges klimaökologisches Konzept, für welches auch keine Vorbilder bekannt sind, bei einer kleinen Bebauungsplanänderung, wie es hier der Fall ist, keinen Sinn. Durch die geplanten Festsetzungen bleibt das Mikroklima im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Status Quo oder dieses verbessert sich.</p> <p>Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes können die maßgebenden Grundsätze des RROP 2017 eingehalten werden. In kommenden Bauleitplänen wird insbesondere der Klimaschutz gem. § 1 Abs. 5 Satz BauGB noch stärker gewichtet werden.</p> <p>Die Stellungnahmen aus den vorhergehenden Beteiligungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden durch den Stadtrat der Stadt Mayen am 03.03.2021 und am 07.07.2021 ausreichend abgewogen (siehe Beschlussvorlage 6264/2021/1 und 6454/2021).</p>
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,	<p>...zur oben genannten 1. Änderung des Bebauungsplanes haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 29.10.2020, und zuletzt vom 06.05.2021 Stellung genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bodenschutz Koblenz</p>	<p>Die Stellungnahme aus dem TÖB-Verfahren vom 06.05.2021 ist als Anlage beigefügt [<i>Hinweis: die Stellungnahme kann man in der Anlage zur Beschlussvorlage 6454/2021 nachlesen</i>]. Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge</p> <p>In unseren Stellungnahmen vom 29.10.2020 und 06.05.2021 wurde ausgesagt, dass im südlichen Bereich des Plangebiets der verrohrte Eiterbach, Gewässer III. Ordnung verläuft. Die Baugrenze sollte in diesem Bereich soweit nördlich verschoben werden, dass eine Überbauung der Verrohrung mit Gebäuden u. ä. planungsrechtlich nicht möglich ist. Zudem sollte die Gewässerverrohrung für Wartungszwecke stets erreichbar und eine zukünftige Offenlegung des Gewässers in diesem Bereich gewährleistet sein.</p> <p>In den vorliegenden Planunterlagen liegt die Baugrenze weiterhin zu nah an dem verrohrten Eiterbach, welcher auf dem Plan mit einem Leitungsrecht dargestellt ist. Somit sind mögliche Wartungsarbeiten noch immer erschwert und eine mögliche Offenlegung des Gewässers kann nicht gewährleistet werden, wenn das Baufenster vollständig ausgefüllt wird. Der 1. Änderung des Bebauungsplan „Oberes Nettetal“ kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn die Baugrenze einen Mindestabstand von 5 m zum verrohrten Eiterbach aufweist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 06.05.2021 wurde am 07.07.2021 durch den Stadtrat abgewogen. Die inhaltlichen Aussagen wurden in die Unterlagen des weiteren Planverfahrens eingefügt.</p> <p>Beide Stellungnahmen sind bekannt. Im Schreiben vom 29.10.2020 wurden keine konkreten Abstandsflächen genannt. Die Abstandsflächen wurden von der Stadtplanung der Stadt Mayen auf 3,0 m von der Grenze des Leitungsrechtes – welches vom Mittelpunkt des verrohrten Eiterbaches 3,0 m zu jeder Seite Abstand hält – festgesetzt. Im Schreiben vom 06.05.2021 wurde gefordert die Baugrenze mindestens 5,0 m von dem Bachkanal anzusetzen, dem wurde entsprochen. Faktisch ist somit von der Mitte des Bachkanales ein Abstand von 8,0 m (3,0 m Leitungsrecht und 5,0 m Leitungsrecht bis zur Baugrenze) gegeben. Dieser Abstand ist größer als in der Stellungnahme von 06.05.2021 gefordert. Die nun geforderten 5,0 m Abstand zwischen verrohrten Eiterbach und Baugrenze sind also mit der Planänderung vor der erneuten verkürzten Offenlage bereits <u>mehr</u> als erfüllt.</p>
--------------------------------	---	---

	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – m – Bereich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde bedarf.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:</p> <p>Für die Stadt Mayen liegt eine Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten nach Starkregen (Hochwasserinfopaket, Karte 5) vor; zu erreichen über https://aktion-blau-plus.rlp-umwelt.de/servlet/is/8960/. Diese sollte bei der Bauleitplanung und geplanten Bauvorhaben berücksichtigt werden. Das Plangebiet ist teilweise potentiell von Überflutungen nach Starkregen gefährdet.</p> <p>Mögliche Gefährdungen durch Starkregen sollten bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden. Neubauten sollten in einer, an mögliche Überflutungen angepassten, Bauweise errichtet werden. Zudem sollten geeignete Maßnahmen wie Notwasserwege u.a. ergriffen werden, die einen möglichst schadlosen Abfluss des Wassers durch die Bebauung ermöglichen. Für die Stadt Mayen wurde ein Hochwasservorsorgekonzept erstellt, auch dieses sollte bei der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Generelle Informationen zur Starkregenvorsorge finden Sie unter folgendem Link:</p>	<p>Der Sachverhalt wurde am 30.08.2021 mit dem zuständigen Sachbearbeiter der SGD-Nord abgeklärt. Dieser stimmte den aktuellen Planunterlagen zu.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde wird bei Bauvorhaben, welche innerhalb eines Abstandes von 10,0 m zum verrohrten Eiterbach liegen, am Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p>Die Gefährdungsanalyse durch Starkregenereignisse ist bekannt. Gem. dem Portal gda-wasser.rlp-umwelt.de handelt es sich um eine Starkregengefährdung mit einem geringen Einzugsgebiet zwischen 2.500 – 5.000 m². In den Bebauungsplan wird entsprechend folgender Hinweis aufgenommen: <i>Von den bewaldeten Hangbereichen südwestlich des Bebauungsplangebietes können, ausgelöst durch lokale Starkregenereignisse Sturzfluten entstehen und auf die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes einwirken. Es wird daher angeraten bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten durchzuführen. Informationen hierzu kann man u. A. aus dem Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung entnehmen.</i></p>
--	---	--

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/starkregenvorsorg/>



2. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Es gilt die Aussage aus unserer Stellungnahme vom 06.05.2021 weiterhin.

4. Abschließende Beurteilung

Auf Grund der Aussagen zur „Allgemeinen Wasserwirtschaft“ bestehen weiterhin Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn die dort genannten Punkte entsprechend Berücksichtigung finden. Eine abschließend positive Stellungnahme unsererseits setzt voraus, dass die Planunterlagen entsprechend angepasst werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 06.05.2021 wurde durch den Stadtrat am 07.07.2021 abgewogen.

Die in den Stellungnahmen vom 29.05.2021, 06.05.2021 wurden ordnungsgemäß abgewogen. Die Abstände zwischen dem verrohrten Eiterbach und der Baugrenze ist größer als in den Stellungnahmen gefordert. Der Sachverhalt wurde am 30.08.2021 abschließend mit der zuständigen Sachbearbeiterin der SGD-Nord abgeklärt.